

## Nr. 67.

## Fürstlich Salmische Verordnung die allgemeine Theilung der Markengründe betreffend, vom 14. Aug.

— 16. Nov. 1809.

Von Gottes Gnaden, Wir Constantin Alexander Joseph, Fürst zu Salm-Salm, souverainer Fürst von Bocholt, Haus und Anholt &c. &c.  
auch

Wir Moritz, Prinz zu Salm-Kyrburg &c. &c. und  
Amalia, Fürstin von Hohenlohe-Sigmaringen, gebohrne Prinzessin zu Salm-Kyrburg &c. &c. in Wormundschafts-Nahmen Unseres Neffen, des minderjährigen Herrn Fürsten

Friedrich Otto zu Salm-Kyrburg, souverainen Fürsten von Bocholt, Haus und Gehmen, &c. &c. Siebden.

Da es Unser ernster Willen ist, daß die, in Bezug auf Landes-Gultur und öffentliche Wohlfahrt, so wichtige, durch mehrere bei vorigen Verfassung ergangene Edikte schon bezweckte Theilung der Markengründe vorgenommen und vollführt werde, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Sämtliche Markenrichter sollen ehestens, und zwar spätestens innerhalb zwei Monaten, verfassungsmäßige Marken-Conventionen ausschreiben, und dabei wegen baldigster Vorkehrung der zufolge nachstehender Vorschriften sowohl, als auch sonst noch nötigen präparativen Maßregeln zur Theilung der Marken, das erforderliche in Antrag bringen, beschließen lassen, und in ungesäumten Vollzug sezen.

§. 2. Bordersamt sind da, wo es nötig ist, rücksichtlich der eingeschäftig unternommenen Ankämpfungen und aufgeworfenen Gründe, die Marken hergebrachter Weise zu revidiren, und die ediktmaßigen Straf- und Abschlags-Gelder zu Beuf künftiger Theilungskosten einzuziehen.

§. 3. Zu erwähnten Markenrevisionen, und zu allen in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung auszuschreibenden Marken-Conventionen haben sämtliche dabej Sitz und Stimme führende Interessirte auf ihre Kosten zu erscheinen.

§. 4. Nach also vorgenommenen Marken-Revisionen, oder, wo es die Umstände erlauben, während dem solche abgehalten werden, sind die Vermessungen der Marken und Urfertigungen topographischer Karten darüber sofort zu bewerkstelligen; und wird dabei, wenn eine Mark aus an sich, in Betref von Güte und Benutzungs-Art sehr verschiedenem Besden besteht, jeder solcher Theil derselben besonders zu vermessen und kartieren seyn.

§. 5. Bei Entwertung erwähnter Karten und demnächstiger Bestimmung der Theilungs-Maße ist folgendes zu beobachten:

Den 14. Aug. — 16. Nov. 1809.

451

- a) Damit durch vorhandene Grenz-Trennungen das Theilungs-Geschäft nicht aufgehalten werde, ist der an stiftigen Landes-Grenzen befindliche Markengrund unter öffentlicher Protestation und Vermahrung diesseitiger Gerechtsame, vorläufig unvertheilt zu belassen, und soll auch da, wo zwischen inländischen Bauerschaften die Markengrenze contentioös ist, die Fläche zwischen den beiderseits behaupteten Limiten verkauft, und jedem Theil sein Recht zur nachherigen Deduction innerhalb einer anzuberaumenden geräumigen Frist, vorbehalten werden.
- b) Außer zuletzt erwähnuten etwa vorhandenen stiftigen Markengründen soll eine zur Bestreitung sämtlicher Theilungs-Kosten dem Anscheine nach hinreichende Fläche an einem abgelegenen Orte ehestens veräußert, und unter Zulassung der Ausmärker zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.
- c) Von der zu vertheilenden Maße ist ferner in jeder Mark und für jede Bauerschaft insbesondere ein Gemeinheits-Zuschlag von 16 bis 20 Scheffel Gesäe, zu 100 rheinländischen Quadrat-Muthen jedes gerechnet, zur Holzanlage abzuhalten, und in Umrüstung zu bringen.
- d) Gleichergestalt bleiben die Dorfscheite, Beimgruben, Sandhügel und Deiche zum Flachkosten zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Markgenossen offen, und kommen die durchgehenden Landstrassen, bereits existirenden oder noch anzulegenden Feld-, Beich- und Kirch-Wege, und zwar für eine Landstraße 32, für einen Feldweg 24, für einen Leichenweg 16, für die Gräben dazu an jeder Seite 4, für einen Kirchenweg 6, und für den Graben daneben 3 Schuh rheinländisch in Abzug.
- e) Wo zur Benutzung der Marken-Gründe Abwässerungs-Kanäle oder sonstige gemeinnützige Anlagen und Verbesserungen ratsam sind, sollen solche vor der Theilung bewerkstelligt, und das Nötige desfalls auch abgezogen werden.
- f) Ferner sollen vor der Theilung

für jede Pfarrey	24 Scheffel Gesäe,
"    Caplaney	16   "    "
"    Hauptschule	16   "    "
"    Nebenschule	16   "    "
"    Küterey	6   "    "

ausgenommen, und diese Stellen bleibend zugewiesen werden, unter der unanträglichen Bedingung, daß jeder zeitliche Besitzer entweder für den ihm also zugethielten Marken-Grund eine Obstbaumschule von wenigstens 30 Muthen zur beliebigen Veräußerung oder sonstigen eigenen Benutzung anlegen und unterhalten, oder in dessen Entstehung 3 gGr. von jedem Scheffel Gesäe an die Kirchspiels-Gasse jährlich entrichten solle.

- g) Schließlich muß in jeder Mark ein Grund-Depot zurückgelassen werden, woraus nicht nur das, bei der Spezialtheilung für mehrere Wege, Gräben oder Kanäle, als Aufgang bestimmt werden, oder sonstiger Maßen ermangelnde ersetzt, sondern auch, worauf vorzüglicher Gedacht zu nehmen ist, ein erkleckliches zur Abtragung der

Kirchspielschulden, und der etwaige Überschuss demnächst zu sonstigen gemeinsamen Behuf verkauft werden könnte.

§. 6. Zur weiteren Regulirung des Theilungsgeschäftes ist gleich nach gemachter Einleitung zur Vornahme der Vermessung eine öffentliche Vorladung der Ausmärker sowohl, als Markgenossen zur Angabe ihrer auf die Mark prätendirten besonderen Gerechtsame in einem auf der Mark selbst abzuhaltenen prächtorischen Termine zu veranstalten.

§. 7. Um hierauf die Bestimmung der für nachgewiesene Privatberechtigungen gebührenden Entschädigungen zu erleichtern, und die desfalls entstehen können den Weiterungen zum voraus möglichst zu bereitigen, wird Nachstehendes vorgeschrieben:

- a) Da, wo die sogenannte Siegtfiede, oder die privative Nutzung der Plaggen und des Schlagholzes auf eine gewisse Anzahl Muthen hergebracht ist, soll dafür die Hälfte der befraglichen Strecke zum vollen Eigenthum vorab zugemessen werden.
- b) Wenn besagte Siegtfiede auf eine gleiche Strecke observanzmäßig nicht bestimmt ist, so soll dafür auf Hadeboden 4, auf Grüngrund 2 Muthen längst dem Erbe abgestanden werden.
- c) Die Siegtfiede ist überhaupt nur von den alten Wällen her zu verstehen, und kommt also das, was über erwähnte Wälle bei Menschengedenken allenfalls angegeben worden, von der dafür zugemessenden Fläche in Abzug.
- d) Auf gleiche Weise ist für die, den Dörfern oder Bauerschaften zustehende Viehtrift oder sogenannten Kauengang und Schaafshut, ferner für die den adelichen oder sonstigen Gütern anliegenden Schaafstrifts und jede andere privat-Nutzungen auf Markengründen, der Erfas durch Vorabmessung einer gewissen, ihnen gelegenen Fläche von der Marken-Convention billigmäßig zu bestimmen.
- e) Den freien Brinkbötern, welche bisher zur Markennutzung zugelassen gewesen, soll, wenn sie es verlangen, so viel als der geringste schaafpflichtige Röter erhält, gegen eine jährliche Abgabe von 4 p. St. des Taxatums zugemessen werden.
- f) Wenn Privatberechtigte sich mit der ihnen also von der Marken-Convention zugedachten Entschädigung nicht begnügen zu können glauben, so sind die darüber zu führenden Klagen in Zeit von zehn Tagen nach Bekanntmachung des deshalbigen Beschlusses der Marken-Convention bei Unserer Regierung anzubringen, und von dieser nach summarischer Vernehmung des Markenrichters, und weiter nötigen Untersuchung der Sach, ohne ferner zulässigen Reuruf schließlich zu entscheiden.
- g) Wenn die Marken-Nutzung mit ausländischen ganzen Bauerschaften, oder einzelnen Eingesessenen gemeinschaftlich sich befindet, so ist von Seiten der Marken-Convention wegen Abfindung der ausländischen Berechtigten ein billigmäßiger Vergleich zu versuchen, und im Entstehungsfall das Geeignete an Unserre Regierung gutachtlich zu berichten.
- §. 8. Damit nun die Markentheilung mit möglichster Gleichheit und Willigkeit bewirkt werde, soll zuvor durch zwei bei der Markenver-

sammlung zu ernennende und becidigende sachverständige Aestimatoren, unter Zugiehung des Bauernrichters und einiger zum Aufgraben des Grundes zu gebrauchenden Handdienstpflichtigen, jede Mark untersucht, und eine gewisse Mittelgattung des Bodens angenommen, und dessen Preis festgesetzt werden, wonach dann einem jeden Theilungs-Interessenten, je nachdem der ihm zufallende Grundes-Anteil über oder unter gedachter Mittelgattung ist, mehr oder weniger zugemessen wird.

§. 9. Die Feststellung eines für die verschiedenen beteiligten Geben anzunehmenden Theilungsfusses, und die Bestimmung, ob und wie zu Gunsten der geringen Güter, deren Anteil weniger als ein Scheffel Gesüe betragen würde, entweder zur Erleichterung der Naturaltheilung, oder zur Beibehaltung einer gemeinschaftlichen Nutzung, Modifikationen oder Ausnahmen statt finden sollen, wird jeder Marken-Convention überlassen, vorbehaltlich eines jeden rechtmaßiger Beschwerdeführung bei Unserer Regierung gegen etwaige Prägravationen.

§. 10. Wenn durch die vorzunehmende Theilung derseligen Marken-Antwohner, welche bisher durch offene Helden zu ihren entlegenen Büschen oder Kämpen kamen, ein Umweg verursacht wird, so sollen dieselben sich solchen bis zu 200 Schritten gefallen lassen müssen. Werde aber solcher Umweg mehr als 200 Schritte betragen, so kann zu dessen Vermeidung ein eigener Weg, und zwar nötigenfalls durch den Anteil eines andern Interessenten angewiesen werden, welchem lebtern sodann nicht nur die Fläche des Weges von seiner Quote abzuschreiben, sondern auch für die, ihm dadurch zugehörende Belästigung noch einmal so viel zuzumessen ist.

§. 11. Damit der Gebrauch der bisherigen, aus den Marken bezogenen landwirthschaftlichen Hülfsmittel zum allgemeinen Nachtheil der ärmeren Unterthanen, welche in irgend einem Genus von Weide und Plaggenmöhnen zur Zeit, wo diese Verordnung verkündet wird, gewesen sind, nicht auf einmal gehemmt werde, soll jeder Markenrichter ohne Unterschied, wie Wir Uns davon auch nicht ausnehmen, verbunden seyn, den dritten Theil seiner markenrichterlichen Terc noch 15 Jahre dieser obengenannten ärmeren Classe zur Plaggen-Math oder Weide zu überlassen. Nehmliche Verbindlichkeit legen Wir den Gutsherren und allen andern bei der Markentheilung Interessirten dergestalt auf, daß jeder, wenn er in der Totaltheilung mehr als 12 Scheffel Gesüe erhält, von der ihm zugethielten Quote für Weidgang und Plaggenmath noch fünfzehn Jahre in Verhältniß des Umfangs der Mark und der Anzahl der ärmeren darin Betheiligten nach Gutshöfen und Gutschluß der Marken-Convention, entweder die Hälfte oder doch wenigstens ein Drittel zum gemeinsamen Gebrauch der ärmeren Unterthanen, die diesen Genus an der Mark bisher hergebracht haben, zustehe.

Damit aber, wegen diesen noch nicht zu cultivirenden oder zu veräußernden Gründen so viel möglich Prozessen vorgebeuge werden möge, so sollen gleich bei der Vertheilung diese dem gemeinschaftlichen Gebrauch gewidmete Distrikte vermessen, mit Pfählen oder Steinen begrenzt, und in den Karten angemerkert werden.

§. 12. Die für alte Markenzuschläge und Aufwürfe, oder sonstige Concessionen hin und wieder bestehenden Abgaben, wovon der Ertrag

beim Gilde-Bier, oder Bogelschießen, oder ähnlichen Veranlassungen verzehrt wird, sollen künftig zur Gemeintheitskasse gezogen, und zum Unterhalt der Brücken, oder sonstigem gemeinsamen Bedarf in den Marken verwendet werden.

§. 13. Weitere gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Unterhaltung der Wege, Brücken, Kanäle und Deiche, des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Leim- und Sandgruben &c, der anzulegenden Mäler und Pflanzungen an den Grenzen der Buschläge &c, sollen nach Erforderniß der Umstände von Unserer Regierung erlassen werden.

§. 14. Um Uns und die übrigen Markengerichtsherrn durch die entweder im Theilungsgeschäfte selbst liegenden, oder von Seiten der Beteiligten etwa veranlaßten Schwierigkeiten und Weiterungen in Ausschaltung des Markentrichterlichen Anteils nicht aufzuhalten, sondern bald im Stande zu sehen, den übrigen Theilungs-Interessenten mit Beispiele von thätiger und zweckmäßiger Markenkultur voran zu gehen, soll die Hälfte des gleich nach vollzogener Vermessung, und mit alleinigem Abzuge der §. 5. Litt. d) e) und f) erwähnten Wege, Landstrassen, Abzugsgräben, &c fest zu schieden Markentrichterlichen Anteils, unter Beifolgerung der §. 8. vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf geschehene Bonifizierung des Bodens, und der §. 11. bestimmter Beschränkung, an einem abgelegenen Orte, und so, daß keinem der Markbewohner die demnächstige Zumessung des ihm gelegenen Grundes längst seinem Erbe benommen werde, und ein Viertel davon nach Auswahl des Markengerichtsherrn parcellenweise, und in solchen Gegenden, wo angrenzende schwachen, oder an der Mark nicht beteiligten Erben durch häufige Überlassungen von Markengründen aufgehoben werden kann, sofort auägehoben werden können, nachdem die deshalbige Absicht bei einer Marken-Convention zuvor bekannt gemacht worden.

§. 15. Das, was zufolge §. 5. Litt. a) g) nicht vertheilt werden soll, bleibt ausschließlich des Markengerichtsherrn, wosfern auszuhebende Quote hierauf mitzuberechnen ist:) den übrigen Markgenossenen gemeinschaftlich.

Die §. 5. Litt. d) angeführten Torsdeiche, &c können mit dem Markengerichtsherrn unvertheilt bleiben, wenn letzterer, wie derselbe besonders in Ausehnung der Tors-Wenne befugt seyn soll, auf Natural-Atheilung seines Drittels hierbei nicht bestehet. Auf das in Gemäßheit des vorigen §. erubrigende Viertel des Markentrichterlichen Anteils, werden daher bloß die nach §. 7. für den Ertrag von privat Berechtigungen vorabzumessenden Quotums mit computirt.

Wir tragen demnach Unserer Regierung und in so weit es die Unserer Marken-Jurisdiccion unterworfenen Marken betrifft, Unserer Hofkammer, auf die genaueste Befolgung gegenwärtiger Vorschriften zu wachen, und starke Hand zu halten, auf; und soll zu dem Ende diese Verordnung zum Druck befördert, von den Kanzeln publicirt, und gehörigen Orts affigirt, auch jedem Marken-Gerichtsherrn in einer zur Austheilung an die Gutsherrn hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zugesetzt werden.

Nr. 4. Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten fürstlichen Insiegel.

So geschehen im Haag den 14ten August, und Ahaus den 16ten November 1809.

(L. S.)

Constantin,

Fürst zu Salm-Salm.

(L. S.)

Moritz,

Prinz zu Salm-Kyrburg,

von Zwackh.

### Nr. 68.

Fürstlich Salmische Verordnung  
Sitz- und Stimmfähigkeit bei Marken-Conventionen und  
Entscheidungen der Streitigkeiten über Markenthei-  
lungen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Konstantin Alexander, Fürst zu Salm-  
Salm &c.

auch

Wir Moritz, Prinz zu Salm-Kyrburg &c.  
haben zur mehrerer Beförderung des Markentheilungsgeschäfts, sowohl  
in Betreff der Stimmfähigkeit und Führung bei den deshalbigen Ver-  
handlungen, als wegen der in Unserer Verord. v. 16. Nov.  
14. Aug. 1809 schon  
beabsichtigten schleunigen und unpartheyischen Rechtspflege bei allen dar-  
über vorkommenden Streitfragen, folgendes als Nachtrag zu gebahrter  
Verordnung festzusetzen beschlossen, und verordnen hiermit:

1. Bei allen auf Theilung der Marken Bezug habenden Berath-  
schlagungen und Beschlüssen sollen die Selbsthöheren oder Frei-  
bauern, Sitz und Stimme haben und führen; wo letzteren aber  
frei steht, einen oder zwei zu diesen Verhandlungen zu bevollmächt-  
igen, und die Markentrichter sich verwenden mögen, zur Beförde-  
rung des Geschäfts, solche Bevollmächtigungen zu bewirken.
2. Die billige Observanz, daß die Stimme eines Gutsherrn von noch  
so vielen Markenberechtigten Gütern bei Marken-Conventionen nur  
für eine, wie auch, daß die Stimme des Gutsherrn eines schäf-